

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Landestopografie
Seftigenstrasse 264
Postfach
3084 Wabern

1. September 2021

Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 19. Mai 2021 danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Zuständigkeit für den Untergrund und die Raumplanung liegt bei den Kantonen. Die Planungsgrundlagen des Untergrundes (zum Beispiel mittels nationalen Übersichtsmodellen) sind dabei ein sehr berechtigtes und wichtiges Anliegen und ihre Digitalisierung ist absolut notwendig und zeitgemäss.

Mit der vorliegenden Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) beabsichtigt der Bund, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um künftig geologische Daten von Privaten, den Kantonen und dem Bund für die Planung im Untergrund in geeigneter und einfach zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen.

Wir bedauern, dass in der laufenden Vernehmlassung lediglich der Gesetzestext ohne die dazugehörige Verordnung vorliegt. Die für den Vollzug der Kantone relevante Punkte werden erst in der Verordnung geregelt. Entsprechend ist es nicht möglich abzuschätzen, wie sich die Änderungen im GeoIG hinsichtlich der personellen und finanziellen Aufwendungen für den kantonalen Vollzug auswirken.

Im Kanton Aargau werden die geologischen Daten von Privaten schon seit langer Zeit eingefordert und archiviert. Seit 1. März 2013 ist die Planung des Untergrundes mit der Einführung des Gesetzes über die Nutzung des tiefen Untergrundes und die Gewinnung von Bodenschätzen (GNB) rechtlich geregelt.

2. Detailbemerkungen

Mit dem neuen Art. 28a GeoIG werden Private verpflichtet, primäre geologische Daten dem Bund und den Kantonen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Aus unserer Sicht muss hier zwischen bereits bestehenden Daten und künftig neu erhobenen Daten unterschieden werden. Die nachträgliche Erfassung bestehender Daten, beispielsweise von alten Bohrungen, ist zumindest teilweise nur mit grossen personellen und finanziellen – in der Höhe schwer abzuschätzenden – Aufwendungen möglich. Für neue Daten besteht im Kanton Aargau die mit der Gesetzesänderung vorgesehene Pflicht bereits.

Für die Lieferung der angeforderten prozessierten primären geologischen Daten richten Bund und Kantone eine Entschädigung aus. Die Bemessung der Entschädigung ist noch nicht definiert, da diese erst in der Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV) geregelt wird. Abschätzungen bezüglich Umsetzung und Aufwand sind noch nicht möglich.

Die kostenlose Sammlung von primären geologischen Daten von Privaten durch den Bund und die Kantone sollte lediglich basierend auf dem nationalen Interesse erfolgen.

Die mit dem neuen Art. 28b GeoIG verbundene Pflicht zur kostenlosen gegenseitigen zur Verfügungsstellung der vorhandenen geologischen Daten und Informationen zwischen Bund und Kantonen begrüssen wir. Diese Regelung geht über Art. 14 GeoIG hinaus (nicht nur Geobasisdaten, sondern alle geologischen Daten).

Die in Art. 28c GeoIG formulierte verpflichtende Übergabe von herrenlosen geologischen Daten an den Kanton ist aus unserer Sicht berechtigt, dürfte jedoch mit erheblichem Aufwand verbunden sein. Es ist aber wesentlich, dass solche Daten nicht verlorengehen respektive der Kanton diese nutzen, verwerten und so der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen kann.

3. Schlussfolgerungen

Die Zielsetzung der Änderung des GeoIG für umfassende und gut strukturierte Planungsgrundlagen des Untergrunds sowie die Auslieferung respektive der Austausch der dafür vorhandenen geologischen Daten begrüssen wir.

Im Kanton Aargau ist die Abgabe geologischer Daten von Privaten an den Kanton, wie das in den Änderungen im GeoIG neu verankert werden soll, seit der Inkraftsetzung des GNB bereits geregelt.

Die Vorlage hat für den Kanton Aargau personelle und finanzielle Folgen, die sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzen lassen. Eine verlässliche Schätzung ist erst möglich, wenn weitere Details der praktischen Umsetzung aus der Verordnung bekannt sind. Entsprechend sind die Kantone zu den Regelungen in der Verordnung anzuhören.

4. Antrag

Die aus den Änderungen im GeoIG/in der GeoIV hervorgerufenen personellen und finanziellen Mehraufwendungen für den Kanton sind durch den Bund angemessen zu entschädigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- madeleine.pickel@swisstopo.ch